



| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| Präambel | 2 |
| § 1 Steuergegenstand | 2 |
| § 2 Steuerschuldner | 2 |
| § 3 Entstehung der Steuerpflicht | 2 |
| § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld | 3 |
| § 5 Festsetzung und Fälligkeit | 3 |
| § 6 Steuersatz | 3 |
| § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen | 4 |
| § 8 Steuerbefreiungen | 4 |
| § 9 Billigkeitsmaßnahmen | 4 |
| § 10 Meldepflicht | 5 |
| § 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung | 5 |
| § 12 Ordnungswidrigkeiten | 6 |
| § 13 Sprachliche Gleichstellung | 6 |
| § 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten | 6 |

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am _____.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Tangermünde (im Folgenden nur noch „Stadt“ genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden oder wenn die Kosten für Diensthunde öffentlich-rechtlicher Körperschaften überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- (4) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr untergebracht, zur Pflege, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (5) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:
 1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens drei Monaten erreicht hat;
 2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
 3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Stadt seinen Wohnsitz nimmt;
 4. nach Überschreiten des Zeitraumes von zwei Monaten in den Fällen des § 2 Abs. 4.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die nach § 10 Abs. 2 in diesen Fällen erforderliche Abmeldung der Hundehaltung nicht innerhalb der dort genannten Frist, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Ein für das Kalenderjahr erlassener Bescheid gilt fort, solange sich die Steuerpflicht nach § 3, die Anzahl der Hunde oder der Steuersatz nach § 6 nicht ändern.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Soweit der Jahresbetrag 50 € nicht übersteigt, ist die Steuer mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages zum 15.02. und 15.08. fällig.
- (3) Entsteht die Steuerschuld gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 erst nach diesem Fälligkeitszeitpunkt, wird sie mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Die Steuer kann auf Antrag als Jahresbetrag zum 01.07. festgesetzt werden. In besonderen Härtefällen können davon abweichende Fälligkeitstermin bestimmt werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- | | |
|---|----------|
| 1. für den ersten Hund | 40 Euro |
| 2. für den zweiten Hund | 55 Euro |
| 3. für den dritten Hund | 70 Euro |
| 4. für den vierten Hund und jeden weiteren Hund | 85 Euro. |

Soweit die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht, beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

- (1) Die Gewährung von Steuerbefreiungen nach § 8 richtet sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).
- (2) Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Befreiung in Anspruch genommen werden soll
 1. ordnungsgemäß gehalten werden und der Hundehalter in den letzten zwei Jahren nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen oder Bußgeldbestimmungen verstoßen hat, die im direkten Zusammenhang mit der Hundehaltung oder Hundeführung stehen. Der 2-Jahres-Zeitraum beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die nicht ordnungsgemäße Hundehaltung von der zuständigen Sicherheitsbehörde festgestellt worden ist,
 2. für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind und
 3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuerbefreiung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bzw. unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 3) gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, b) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und c) der Hund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat; der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind vorzulegen.
3. erfolgreich geprüfte Sanitäts- und Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Als Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde.
4. Hunde, die von ihrem Halter nachweislich aus dem Tierheim Stendal-Borstel erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab dem Erwerb gewährt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:
 1. Geburtsdatum des Hundes,
 2. Geschlecht des Hundes,
 3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
 4. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
 5. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des Hundehalters
 6. Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 8), ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Befreiung anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet gemäß § 10 Abs. 1 angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Die Gültigkeitsdauer der Hundesteuermarke kann von der Stadt eingeschränkt werden. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die Hundesteuermarke durch die Stadt unentgeltlich ausgetauscht.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer hat den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke den Vollzugsbeamten der Stadt oder Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

- (6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet oder abmeldet,
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall von Steuerbefreiungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt,
2. entgegen § 11 Abs. 5 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 7 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Tangermünde (Hundesteuersatzung) vom 29.10.2015 außer Kraft.

Tangermünde, den __.__.2021

Pyrdok
Bürgermeister

Siegel